



06/07/10

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde

Gaweinstal **am 01.12.2010** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal.

Beginn: 19:07 Uhr

Ende: 20:07 Uhr

Anwesende:

Bgm.	Richard	SCHOBER			
Vizebgm.	Ferdinand	BAMMER			
gGR	Johann	FIDLER	gGR	Ing. Wolfgang	HACKL
gGR	Thomas	WIMMER	gGR	Mag. Johannes	BERTHOLD
GR	Doris	SCHÜTT	GR	Josef	STELZL
GR	Ing. Bernhard	EPP	GR	Heidelinde	ESBERGER
GR	RegR Herbert	KIENAST	gGR	Monika	ARTHABER
GR	Dipl.-Ing. Michael	REITTER	gGR	Johannes	RABENREITHER
GR	Monika	WALZER	GR	Erwin	SCHOBER
GR	Josef	WEINMAYER	GR	Rainer	HICKL
GR	Reinhard	WÜRZL			

Entschuldigt waren:

GR	Markus	HOLZMANN	GR	Maria	KOCH
----	--------	----------	----	-------	------

Unentschuldigt waren:

GR	Ing. Mag. Hubert	KUZDAS	GR	Markus	SKRABAL
----	------------------	--------	----	--------	---------

Außerdem waren anwesend:

VB Gerald SCHALKHAMMER – als Schriftführer

VB Erich STEINGLÄUBL - als Buchhalter

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 24.11.2010



ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende Richard Schober eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 12.10.2010, 05/06/10, und berichtet, dass von gGR Arthaber folgende Einwände erfolgten:

Die schriftlichen Dringlichkeitsanträge der letzten Sitzung wurden dem Protokoll nicht angefügt, weshalb dieser Anhang und die Änderung des Protokolls gefordert werden.

Ebenso wurde beim TOP 10 die Änderung des am Ende stehenden Datums von 11.12.2010 auf 12.10.2010 beantragt.

Der Vorsitzende stellte aufgrund des schriftlichen Einwandes von gGR Arthaber den Antrag, das Protokoll ihren Änderungsanträgen entsprechend abzuändern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das Sitzungsprotokoll vom 12.10.2010, 05/06/10 gilt daher in der abgeänderten Form **als genehmigt.**

TOP 2: Bericht über die Vorstandssitzung vom 16.11.2010

TOP 2.1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzung vom 20.09.2010 wurde einstimmig genehmigt.

TOP 2.2: Ankauf von Pflastersteinen – Privatpflasterung – KG Pellendorf

Der Gemeindevorstand hat den Beschluss gefasst, dass die Kosten der Pflastersteine für eine bestimmte Fläche in Pellendorf übernommen werden.

TOP 2.3: Ankauf eines PC – Verwaltung Volksschule

Der Gemeindevorstand hat die Anschaffung eines PC für die Verwaltung der Volksschule beschlossen.

TOP 2.4: Verkauf des Mobiliar von den Kindergärten Obere Berggasse und Kirchenplatz

Der Gemeindevorstand hat den Verkauf von ein paar alten Möbeln der Kindergärten in der Oberen Berggasse und Kirchenplatz beschlossen.



TOP 2.5: Verkauf des alten Schneeschildes – KG Schrick

Der Gemeindevorstand hat den Verkauf des bisher im Einsatz gewesenen alten Schneeschildes beschlossen.

TOP 2.6: Anhörung, Vorberatung und Antragstellung zu folgenden TOP für die nächste Gemeinderatssitzung am 01.12.2010

TOP 2.7: Anhörung, Vorberatung und Antragstellung zu folgenden TOP für die nächste nicht öffentliche Gemeinderatssitzung

TOP 2.8: Vorbringen des Bürgermeisters

TOP 2.8.1: Benefizveranstaltungen

Der Bürgermeister berichtete, dass er es gestattet, dass die Benefizveranstaltung für die Pfarrhofsanierung aufgrund der schlechten Witterung kostenlos im Veranstaltungssaal/Bewegungsraum des Kindergartens stattfand.

Weiters gestattet er die kostenlose Durchführung der Präsentation der Ministranten von ihrer Romreise am 27.02.2011 ebenfalls im Veranstaltungssaal/Bewegungsraum des Kindergartens. Beide Vorgangsweisen wurden vom Gemeindevorstand einstimmig akzeptiert.

TOP 2.8.2: Sanierung der Straßenbeleuchtung im Zuge des Gasrohrtausches der EVN – Feldgasse und Am Abbrand – KG Gaweinstal

Der Bürgermeister berichtete, dass im Zuge von Sanierungstätigkeiten der EVN sogleich die Sanierung der Straßenbeleuchtung vorgenommen wird.

TOP 2.8.3: Ehrung – Vereinsfunktionär

Wird in der heutigen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung beraten.

TOP 2.8.4: Subventionsansuchen – USV Atzelsdorf

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass der USV Atzelsdorf vor Weiterbehandlung ihres Ersuchens alle Originalrechnungen sowie die diesbezüglichen Zahlungsbestätigungen vorzulegen haben.

TOP 2.8.5: Transparent „Kurze Strecken mit dem Rad“ – KG Pellendorf

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass Pellendorf das Transparent „Kurze Strecken mit dem Rad“ für den Monat Mai 2011 erhält.



TOP 2.8.6: Betriebsgebiet Schrick SPS5 an der B46 – KG Schrick

Wird in der heutigen Gemeinderatssitzung beraten.

TOP 2.8.7: Fassadensanierung alte Volksschule – KG Schrick

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass in Bezug auf die Kosten unsere Bauhofmitarbeiter die Spechtlöcher provisorisch schließen werden.

TOP 2.8.8: Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

Wird in der heutigen Gemeinderatssitzung beraten.

TOP 2.8.9: Wunsch des Ankaufes eines LKW's für den Bauhof

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass man grundsätzlich einem Ankauf eines LKW mit Kran und Greifer nicht entgegensteht, doch eine bessere Aufbereitung für eine Beratung erforderlich ist. Ebenso sollte als Alternative auch an ein Traktorkipper (Zweiachser rund 6 t) gedacht werden.

TOP 2.8.10: Dartturnier am 07.12.2010

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass den Wünschen des Dartvereines unter der Voraussetzung, dass sie dafür einen Kostenersatz leisten, entsprochen und das Dartturnier genehmigt wird.

TOP 2.9: Vorbringen der Vorstandsmitglieder

gGR Arthaber:

a) Einsicht in die Gemeinderatsmappe

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass eine Einsichtnahme in die Gemeinderatsmappe jederzeit möglich sein muss.

b) zuständige Luftfahrtsbehörden

Der Gemeindevorstand gab anhand eines derzeit aktuellen Verfahrens eines Bürgers von Gaweinstal die zuständigen Luftfahrtbehörden bekannt.

c) Info an Eltern bei Geburten

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Mutterberatungstermine der Geburtenmappe beigelegt werden.



TOP 3: Aufhebung der Verordnung Lustbarkeitsabgabe

Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass der Landtag in seiner Sitzung am 01.07.2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes beschlossen hat und die Aufhebung mit 01.01.2011 in Kraft tritt. In Hinblick auf die Rechtssicherheit sollte die bestehende Lustbarkeitsabgabenverordnung durch eine Aufhebungsverordnung des Gemeinderates mit 01.01.2011 außer Kraft gesetzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 die

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe beschlossen.

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal vom 16.06.1993 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

(Gemeindesiegel)

Der Bürgermeister

angeschlagen:

abgenommen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 4: Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass der Landtag in seiner Sitzung am 01.07.2010 die Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, beschlossen hat. Auf Grund der Novelle ist eine neue Verordnung durch den Gemeinderat zu erlassen. Damit die Verordnung mit 01.01.2011 in Kraft treten kann haben die Beschlussfassung im Gemeinderat und die Kundmachung rechtzeitig zu erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 70,-** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 20,-** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

(Gemeindesiegel)

Der Bürgermeister

angeschlagen:

abgenommen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 5: Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass der Landtag in seiner Sitzung am 01.07.2010 die Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, beschlossen hat. Auf Grund der Novelle ist eine neue Verordnung durch den Gemeinderat zu erlassen. Damit die Verordnung mit 01.01.2011 in Kraft treten kann haben die Beschlussfassung im Gemeinderat und die Kundmachung rechtzeitig zu erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

(Gemeindesiegel)

Der Bürgermeister

angeschlagen:

abgenommen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

Sachverhalt:

Der Bgm. berichtet, dass der Landtag in seiner Sitzung am 01.07.2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen hat. Gleichzeitig tritt das NÖ Tourismusgesetz 1991 außer Kraft. Da das NÖ Tourismusgesetz 2010 die Nächtigungstaxe und den Interessentenbeitrag regelt, sind gemeindeinterne selbstständige gesetzesergänzende Verordnungen nicht mehr notwendig. Aufgrund dessen haben die Gemeinden Verordnungen über die Erhebung von Ortstaxen gemäß § 11 NÖ Tourismusgesetz 1991 mittels entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse mit Wirksamkeit 01.01.2011 aufzuheben.



Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 die

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

beschlossen.

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal vom 14.12.2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

(Gemeindesiegel)

Der Bürgermeister

angeschlagen:

abgenommen:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass nur mehr wenige Gemeinden an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag Begräbnisse abhalten. Genau an diesen Tagen fallen der Gemeinde erhöhte Personalkosten an, weshalb eine Erhöhung der Beerdigungsgebühr für jene Tage angestrebt wird.



Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Friedhofsgebührenordnung wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal hat in der Sitzung am 01.12.2010 die Friedhofsgebührenordnung vom 27.02.2002 geändert.

Es wird daher folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

verordnet.

§ 1

Art der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe Gaweinstal, Atzelsdorf, Pellendorf, Höbersbrunn, Martinsdorf und Schrick werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Erneuerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer
(Leichenhalle)
- f) Gebühren für Reservegrabstellen der Gemeinde
- g) Gebühren für Grabdenkmäler

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

1) Die Grabstellengebühr (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

a) Einzelgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen:

Reihengrab	€ 110,00
Wandgrab, nur im Friedhof Gaweinstal	€ 180,00
Eckgrab, nur im Friedhof Gaweinstal	€ 136,00
Ganggrab, nur im Friedhof Schrick	€ 180,00



b) Doppelgräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen:

Reihengrab	€ 200,00
Wandgrab, nur im Friedhof Gaweinstal	€ 327,00
Eckgrab, nur im Friedhof Gaweinstal	€ 204,00
Ganggrab, nur im Friedhof Schrick	€ 327,00

c) Gräfte und zwar

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 2.044,00
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 4.088,00
3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€ 8.176,00

d) Grüner Friedhof - Atzelsdorf

Einzelgrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 110,00
Doppelgrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 200,00

§ 3

Höhe der Erneuerungsgebühr

1) Für Erdgrabstellen wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

2) Für Gräfte wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung der Geräte) beträgt:



a) für eine Grabstelle bis zu einer Tiefe von 1,80 m Tiefe

	Gebühr	Totengräber	Helfer	Gesamt
a) Erdgrabstellen	€ 32,00	€ 113,00	€ 51,00	€ 196,00
b) Grüfte	€ 65,00	€ 113,00	€ 51,00	€ 229,00
c) Wandgräber	€ 44,00	€ 113,00	€ 51,00	€ 208,00
d) blinde Grüfte	€ 55,00	€ 113,00	€ 51,00	€ 219,00

b) für eine Grabstelle bis zu einer Tiefe von 2,10 m Tiefe

	Gebühr	Totengräber	Helfer	Gesamt
a) Erdgrabstellen	€ 32,00	€ 127,00	€ 51,00	€ 210,00
b) Grüfte	€ 65,00	€ 127,00	€ 51,00	€ 243,00
c) Wandgräber	€ 44,00	€ 127,00	€ 51,00	€ 222,00
d) blinde Grüfte	€ 55,00	€ 127,00	€ 51,00	€ 233,00

c) für eine Grabstelle bis zu einer Tiefe von 2,40 m Tiefe

	Gebühr	Totengräber	Helfer	Gesamt
a) Erdgrabstellen	€ 32,00	€ 153,00	€ 51,00	€ 236,00
c) Grüfte	€ 65,00	€ 153,00	€ 51,00	€ 269,00
d) Wandgräber	€ 44,00	€ 153,00	€ 51,00	€ 248,00
c) blinde Grüfte	€ 55,00	€ 153,00	€ 51,00	€ 259,00

- 2) Für diese Leistungen anlässlich eines Begräbnisses an einem **Samstag** erhöhen sich die Gebühren jeweils um € 180,00
- 3) Für diese Leistungen anlässlich eines Begräbnisses an einem **Sonn- oder Feiertag** erhöhen sich die Gebühren jeweils um € 360,00
- 4) Für das Öffnen und Schließen von blinden Grüften werden € 87,00 verrechnet.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.



§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und für die Benützung von Reservegrabstellen

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhalle) beträgt für jeden angefangenen Tag € 14,00
- 2) Die Gebühr für die Bereitstellung einer Reservegrabstelle der Gemeinde beträgt
 - a) bei Erdgräbern für jeden Monat € 7,00
 - b) bei Grüften € 32,00
- 3) Beginnt oder endet die Benützung einer Reservegrabstelle während eines Monats, so ist für diesen Monat nur der verhältnismäßige Teil der im Abs. 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 7

Gebühren für Grabdenkmäler

- Die Gebühren für Grabdenkmäler (für die Bewilligung zur Errichtung) beantragen für
- a) die Aufstellung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen aller Art sowie
 - b) die Anbringung eines Grabgitters € 9,00
 - c) die Eindachung von blinden Grüften € 109,00

§ 8

Benützung für Auswärtige

Für Auswärtige erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze der §§ 2 - 7 um 50 v.H.



§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung von 27.02.2002 außer Kraft gesetzt.

(Gemeindesiegel)

Der Bürgermeister

angeschlagen:

abgenommen:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ)

3 Stimmenthaltungen (SPÖ)

TOP 8: Geschenkgabe der Gemeinde bei Jubiläen und Geburten

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde derzeit bei Jubiläen und Geburten Golddukatenscheine als Geschenk überreicht. Vorgeschlagen wird nun, dass statt den Golddukatenscheinen Gutscheine der MG Gaweinstal, welche nur im Gemeindegebiet der MG Gaweinstal eingelöst werden können, übergeben werden. Bei Jubiläen sollten es € 50,- und bei Geburten € 40,- sowie 2 Rollen Restmüllsäcke zur Geburt und 1 Rolle Restmüllsäcke nach dem ersten Geburtstag des Kindes sein.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass statt den Golddukatenscheinen Gutscheine der MG Gaweinstal, welche nur im Gemeindegebiet der MG Gaweinstal eingelöst werden können, übergeben werden. Bei Jubiläen sollten es € 50,- und bei Geburten € 40,- sowie 2 Rollen Restmüllsäcke zur Geburt und 1 Rolle Restmüllsäcke nach dem ersten Geburtstag des Kindes sein.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ)

3 Stimmen dagegen (SPÖ)



TOP 9: Vereinsförderungen

Sachverhalt:

Folgende geschäftsführende Gemeinderäte stellen die Aufteilung der Subventionen 2010 an die ihnen zugeteilten Vereine zur Debatte:

Vizebgm. Bammer

Subventionen an Feuerwehren Kto. 1/163-754 laufender Betrieb

FF Gaweinstal	€	5.850,00
FF Atzelsdorf	€	1.800,00
FF Höbersbrunn	€	1.800,00
FF Martinsdorf	€	1.800,00
FF Pellendorf	€	1.800,00
<u>FF Schrick</u>	€	<u>5.850,00</u>
Gesamt	€	18.900,00

gGR Wimmer

Subventionen an Jugend – Kto. 1/439-728

Feuerwehr	€	3.700,00
Tennis	€	1.850,00
Musik	€	4.800,00
Fußball	€	8.800,00
Gesundheit	€	1.100,00
Jugend Martinsdorf (Strom)	€	200,00
<u>Jugend Atzelsdorf (Strom)</u>	€	<u>200,00</u>
Gesamt	€	20.650,00

Die Kopfquoten bzw. Aufteilungen an die Vereine werden zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt, da es noch genauere Abklärungen bedarf.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Subventionen gemäß dem vorliegenden Konzept beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ)
3 Stimmenthaltungen (SPÖ)



TOP 10: Voranschlag 2011 (VA 2011):

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2011 ist in der Zeit vom 17.11.2010 bis 30.11.2010 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurde vom Gemeindemitglied Ing. Mag. Hubert Kuzdas eine schriftliche Stellungnahme zum Voranschlag 2011 eingebracht, die vom Vorsitzenden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird:

1. Änderungen beim Ansatz 1/000000-721000 Bezüge der Organe von € 95.600,- auf € 78.000,- (Einsparung von € 17.600,-)
2. Dotierung des Ansatzes 1/480000-768000 (Allgemeine Wohnbauförderung) von derzeit € 0,- auf € 10.000,-
3. Dotierung eines neuen Ansatzes in der Gruppe 4 mit dem Titel „Förderung von Beziehern der bedarfsorientierten Grundsicherung (Ermäßigung für Gemeindeabgaben)“ in der Höhe von € 7.600,-

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nach Prüfung der Stellungnahme den vorliegenden Voranschlagsentwurf 2011 samt Beilagen, den Haushaltsbeschluss und den mittelfristigen Finanzplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (ÖVP + FPÖ)
3 Stimmen dagegen (SPÖ)

TOP 11: Grundabtretung für ein Servitutsrecht – Seidl – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Notar Dr. Neubauer eine Vereinbarung und von DI Lebloch ein Teilungsplan vom 10.09.2010, GZ: 7577/2010, vorliegen, mit welchem Herr Karl Seidl von der MG Gaweinstal einen Grund von 152 m² kostenlos erhält, er jedoch der Gemeinde Gaweinstal auf seinem Grundstück GstNr: 1515 entsprechend dieses Teilungsplanes einen Servitutsstreifen von 91 m² für Rohrleitungen bzw. Einbauten gewährt.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge entsprechend des Teilungsplanes von DI Lebloch vom 10.09.2010 die Vereinbarung des Notar Dr. Neubauer über die Grundabtretung von 152 m² von der MG Gaweinstal an Herrn Karl Seidl sowie den Servitutsstreifen von 91 m² für Rohrleitungen bzw. Einbauten auf dem Grundstück von Herrn Karl Seidl, GstNr: 1515, für die MG Gaweinstal beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 12: Grundverkauf – Seltenhammer – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass von DI Lebloch ein Teilungsplan vom 08.06.2010, GZ: 7436/2010, vorliegt, mit welchem Herr Peter Seltenhammer von der MG Gaweinstal einen Grund von 185 m² kauft. Bei jenen 185m² handelt es sich um 122 m² Bauland und 63 m² Grünland. Herr Peter Seltenhammer ist bereit die 122 m² Bauland zu dem vereinbarten Preis von € 20,-/m² zu kaufen, jedoch nicht die 63 m² Grünland. Hier ersucht er um den üblichen Kaufpreis von € 2,20/m².

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Peter Seltenhammer den Gemeindegrund von insgesamt 185 m² zu folgenden Konditionen kauft: 122 m² zu einem Preis von € 20,-/m² (Bauland) und 63 m² zu einem Preis von € 2,20/m² (Grünland).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Josef Weinmayer verlässt vor Beratung des nächsten TOP den Gemeindegemeinschaftssaal.

TOP 13: Grundverkauf – Familie Krenn – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass zu dem Grundstück GstNr: 4254/1, EZ: 2134, ein Kaufvertrag vorliegt, mit welchem das Ehepaar Krenn einen Gemeindegrund von 126 m² zu einem Preis von € 2.340,- kaufen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass entsprechend des vorliegenden Kaufvertrages das Ehepaar Krenn einen Gemeindegrund von 126 m², GstNr: 4254/1, EZ: 2134, zu einem Kaufpreis von € 2.340,- kaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Josef Weinmayer nimmt wieder an der GR-Sitzung teil.

TOP 14: Betriebsgebiet Schrick SPS5 an der B46 – KG Schrick

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass zwischen den Projektbetreibern SPS5, Stiglechner GmbH & Co KG und der MG Gaweinstal eine Vereinbarung über den Anschluss des Betriebsgebietes an die Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung der MG Gaweinstal zu beschließen ist.



Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung beschließen:

VEREINBARUNG

ÜBER DEN ANSCHLUSS DES BETRIEBSGEBIETES „SERVICE PARK SCHRICK SPS5“ AN DIE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Gaweinstal
Kirchenplatz 3
2191 Gaweinstal

und

2. Service Park Schrick SPS5
Landstraßer Hauptstraße 60/10, 1030 Wien
vertreten durch Mag. Wolfgang Schmitzer, sowie

Julius Stiglechner GmbH & Co KG,
Auersberg Straße 19
4021 Linz,

beide nachfolgend kurz „Projektbetreiber“ genannt,

wie folgt:

Präambel

Die Projektbetreiber planen die Erschließung eines Betriebsgebietes südwestlich der Autobahnauffahrt Mistelbach der A5 Nordautobahn, wobei in der 1. Ausbaustufe auf ca. 32.000 m² eine Großtankstelle im östlichen Teil des Betriebsausschließungsgebietes errichtet werden soll und im westlich anschließenden Teil auf ca. 60.000 m² eine gewerbliche Ansiedlung mit verschiedenen Betrieben („zukünftige Erweiterungen“) geplant ist.

Die Versorgung mit Trinkwasser soll über die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gaweinstal erfolgen. Weiters sollen auch die anfallenden Schmutzwässer an den öffentlichen Schmutzwasserkanal in Schrick angeschlossen werden.

Die Oberflächenwässer der Betriebsgrundstücke sind lokal zu versickern. Es darf maximal ein Anteil von 10% der gesamten Betriebsfläche (neue Straßen) an den geplanten Regenwasserableitungskanal DN 300 mm angeschlossen werden.



Die nachstehende Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen dieser Anschlüsse an das öffentliche Kanalnetz sowie an die Trinkwasserversorgungsanlage.

Zusätzlich zu dieser Vereinbarung sind auch die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung (BGBl II 1998/222) betreffend die Abwassereinleitung in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen, sowie die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Betankung von Fahrzeugen (AEV Fahrzeugtechnik, BGBl II 2003/265) und die allgemeine Abwasseremissionsverordnung (BGBl 1996/186) bzw. weitere branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen einzuhalten.

§ 1 Vertragsgegenstand

Trinkwasserversorgung

- 1.1 Die Marktgemeinde Gaweinstal verpflichtet sich, die die Bauvorhaben der Projektbetreiber an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz anzuschließen und diese Versorgung über die jeweilige Betriebsdauer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufrecht zu erhalten.
- 1.2 Der Leistungsumfang der Marktgemeinde Gaweinstal umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zum Anschluss der einzelnen Bauvorhaben an die öffentliche Trinkwasserversorgung (DN 150 PN 10) bis zu den Grundstücksgrenzen gemäß NÖ Wasserleitungsgesetz.
- 1.3 Die laufenden Kosten der Trinkwasserversorgung werden in einem gesonderten Bescheid geregelt. Die Bemessungsgrundlage für den Preis liegt jedenfalls nicht höher als die Bemessungsgrundlage, welche den anderen Nutzern der Trinkwasserversorgungsanlage zugrunde gelegt wird.
- 1.4 Der Umfang der vereinbarten Maßnahmen und Investitionen der Marktgemeinde Gaweinstal bestimmt sich, sofern nicht in diesem Vertrag anders beschrieben, ausdrücklich nach dem ortsüblichen Standard in der Marktgemeinde Gaweinstal. Im Streitfalle ist dieser Umfang von einem gerichtlich beideten Sachverständigen festzustellen. Die Kosten des Sachverständigen sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen.
- 1.5 Umfang der Wasserversorgungsanlage:
1. Ausbaustufe (Großtankstelle): ca. 1.100 lfm Wasserleitung DN 150 PN10 vom bestehenden Ortsnetz Schrick bis zum geplanten Kreisverkehr beim Betriebsgebiet einschließlich Hausanschlussschieber und Wasserzähler für die Betriebe der 1. Ausbaustufe
zukünftige Erweiterungen: ca. 800 lfm Wasserleitung DN 150 PN10 im Bereich der Erschließungsstraßen bis zu den Betriebsgrundstücken einschließlich Hausanschlussschieber und Wasserzähler

Abwasseranlage

- 1.6 Die Projektbetreiber erhalten das Recht, und die Marktgemeinde Gaweinstal verpflichtet sich, die Bauvorhaben der Projektbetreiber im Gemeindegebiet von Schrick an das öffentliche Kanalisationsnetz und weiters an die Kläranlage des GAV Oberer Weidenbach anzuschließen, diesen Anschluss über die jeweilige Betriebsdauer aufrecht zu erhalten und die Abwässer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu behandeln.
- 1.7 Der Leistungsumfang der Marktgemeinde Gaweinstal umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zum Anschluss der auf den Betriebsgrundstücken der Projektbetreiber anfallenden Schmutzwässer an das Kanalnetz der Marktgemeinde Gaweinstal und die Kläranlage bis zur Grundstücksgrenze der jeweiligen Liegenschaften. Die Oberflächenwässer sind auf Eigengrund zu versickern.



- 1.8 Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung werden in einem gesonderten Bescheid geregelt. Die Bemessungsgrundlage für den Preis liegt jedenfalls nicht höher als die Bemessungsgrundlage, welche den anderen Nutzern der Abwasseranlage entsprechend § 5 NÖ Kanalgesetz in Verbindung mit der gültigen Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gaweinstal zugrunde gelegt wird.
- 1.9 Der Umfang der vereinbarten Maßnahmen und Investitionen der Marktgemeinde Gaweinstal bestimmt sich, sofern nicht in diesem Vertrag anders beschrieben, ausdrücklich nach dem ortsüblichen Standard in der Marktgemeinde Gaweinstal. Im Streitfalle ist dieser Umfang von einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen festzustellen. Die Kosten des Sachverständigen sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen.
- 1.10 Umfang der Abwasserbeseitigungsanlage:
1. Ausbaustufe (Großtankstelle): ca. 990 lfm Schmutzwasserkanal DN 200 vom Anschluss bestehendes Ortsnetz Schrick bis zum geplanten Kreisverkehr beim Betriebsgebiet einschließlich Hausanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze der Betriebe der 1. Ausbaustufe sowie ca. 760 lfm Regenwasserkanal DN 300 vom Auslauf in den Graben bis zum geplanten Kreisverkehr beim Betriebsgebiet einschließlich Hausanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze der Betriebe der 1. Ausbaustufe.
- Als Vorleistungen wurden im Bereich des Straßengrundstückes der B7 und A5 bereits je 446 lfm Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal hergestellt.
- zukünftige Entwicklungen: ca. je 800 lfm Schmutzwasserkanal DN 200 und Regenwasserkanal DN 300 im Bereich der Erschließungsstraßen bis zu den Betriebsgrundstücken einschließlich Hausanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze.

§ 2 Bauherr, Konsenswerber, Fördernehmer, Betreiber

Die Marktgemeinde Gaweinstal tritt als Konsenswerber für die Erreichung der wasserrechtlichen Bewilligung auf. Ebenso fungiert die Marktgemeinde Gaweinstal als Bauherr und Fördernehmer der neu zu errichtenden Anlagenteile, um die entsprechenden Förderungen für den Siedlungswasserbau von Bund (KPC) und Land (NÖWWF) zu erhalten. Die Marktgemeinde Gaweinstal wird auch die neu errichteten Anlagenteile betreiben und instand halten.

§ 3 Abgeltung

- 3.1 Die Projektbetreiber verpflichten sich, der Marktgemeinde Gaweinstal als Abgeltung für sämtliche vertragsgegenständliche Leistungen nach § 1 eine Zahlung in Höhe der abgerechneten und von der Förderstelle anerkannten Investitionskosten, abzüglich des von der Förderstelle zugesicherten Förderbeitrages zu leisten. Mit dieser Zahlung werden sämtliche öffentlichen Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gem. § 1, insbesondere gemäß den niederösterreichischen Rechtsvorschriften, wie z. B. dem niederösterreichischen Kanalgesetz (z. B. der Kanaleinmündungsabgabe) sowie die Wasserleitungsabgabe der Marktgemeinde Gaweinstal, abgegolten.



- 3.2 Als Sicherstellung gegenüber der Marktgemeinde Gaweinstal haben die Projektbetreiber bereits vor Auftragsvergabe an die planenden und ausführenden Firmen mindestens 50 % der Auftragssummen spätestens 14 Tage nach Aufforderung auf ein Konto der Marktgemeinde Gaweinstal zu überweisen.

Als Sicherstellung für die restlichen Herstellkosten abzüglich des Förderanteiles (ca. 20 % der Herstellkosten, genaue Kostenhöhe ist erst nach Erhalt des Fördervertrages bekannt) wird eine Bankgarantie mit einer Laufzeit, die der Bauzeit entspricht, oder eine andere adäquate Sicherstellung von den Projektbetreibern an die Marktgemeinde Gaweinstal ausgestellt. Diese Sicherstellung ist spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe an die bauausführenden Firmen vorzulegen.

- 3.3 Für den Fall des Zahlungsverzuges der in diesem Paragraf 3 zu leistenden Zahlungsbeträge werden 10 % Verzugszinsen jährlich vereinbart.
- 3.4 Die im Punkt 31.1 bis 3.3 erwähnten Verpflichtungen werden unter den Projektbetreibern in der Form aufgeteilt, dass für die Maßnahmen der 1. Ausbaustufe (Großtankstelle) die Fa. Stiglechner GmbH & CoKG und für den restlichen Teil („zukünftige Entwicklungen“) die SPS 5 aufzukommen hat.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung beginnt mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung und wird über den Betriebszeitraum der geplanten Bauvorhaben Projektbetreiber oder deren Rechtsnachfolger abgeschlossen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 5.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die ausdrückliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Mistelbach vereinbart.
- 5.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder nichtig sein oder in der Folge werden, so berührt dies die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich, diese ungültige, unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame und gültige Regelung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen, unwirksamen oder nichtigen Bestimmung nahekommt, zu ersetzen.
- 5.4. Diese Vereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragsteil erhält eine Fassung.
- 5.5. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist zwischen den Vertragsteilen schriftlich zu vereinbaren.
- 5.6. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.
- 5.7. Jede Vertragspartei trägt die eigenen mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sowie die eigenen Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung.

....., am

Gaweinstal, am

.....
Service Park Schrick SPS5

.....
Marktgemeinde Gaweinstal

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der SPÖ

Schriftführer



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

VORANSCHLAG 2011

Kommentar GR-Sitzung v. 01.12.2010

1. ordentl. Haushalt

Einnahmen u. Ausgaben (Seite 13-14)	€	5.703.900,--¹⁾
Vergleich VA 2010 € 5.525.600,--		
Zuführung an den aoHH. Vorhaben Feldwege (Seite 66)	€	5.000,--

Ermessensausgaben im Überblick:

HH-Stelle	Betrag VA	VA-Seite	Begründung
1/010-042	11.900,--	18	LMR, ELAK (Melderegister, Elektr. Akt)
1/010-614	10.400,--	18	San. Mauer bei Gemeindeamt
1/031-728	11.500,--	22	Flächenwidmungsplan, Erweiterungskonzept Rest
1/090-256	7.000,--	24	Gehaltsvorschuß
1/163.050	9.200,--	26	Sirene Schrick
1/363-778	9.000,--	38	Renov. Garten Gde. Zentrum Pellendorf, 3. Rate
1/817-006	60.000,--	52	Friedhoferweiterung Gaweinstal, Schrick
1/840-001	3.000,--	54	Grundkauf bei Beachvolleyballplatz Schrick
1/851-769	10.000,--	58	Überdachung Wertstoffsammelzentrum

Entwicklung der Ertragsanteile und der Sozialausgaben:

	2009	2010	2011
Ertragsanteile - Ansatz 925 (Seite 63)	2.331.358,69	2.155.100,--	2.435.300,--
Sozialhilfeumlage (Seite 42)	293.016,00	346.800,--	427.100,--
NÖKAS (Krankenhausumlage Seite 46)	533.406,04	573.800,--	632.800,--

2. außerordentl. Haushalt

Einnahmen u. Ausgaben (Seite 15-16)	€	723.400,--
--------------------------------------------	---	-------------------

Vorhaben (Seite 67-96)

Kindergarten Zu-u. Umbau	€	235.000,--	Fondsbeitrag
Straßenbau/ -beleuchtung	€	180.000,--	
Ldw. Wegebau	€	36.200,--	
" Schrick (BA04)	€	39.300,--	(Kollaudierung, Jorda)
" Gaw. (BA05)	€	17.800,--	(Kollaudierung, Jorda)
" Höb. (BA07,71)	€	54.000,--	(Kollaudierung)

¹⁾ Inkl. Umbuchungen von Überschüssen aus den Ansätzen 850-851 (Betriebe mit marktbestimmender Tätigkeit)
€ 210.000,- auf Ansatz 914.



SCHULDENDIENST mit 31.12.2011: (Seite 95- 106)

1) Schulden, die aus allgemeinen Mitteln getragen werden:	€	4.094.300,--
2) Schulden, die durch Gebühren gedeckt werden: (WVA, Kanalbau) niedere Verzinsung, Zinersätze	€	8.676.600,--
Gesamt	€	12.770.900,--

Schuldenstandsentwicklung 2011:

Schuldenart 1 (Maastricht relevante Schulden)

Stand 1.1.2011	€	4.260.200,--
+ Zugang)	€	0,--
- Tilgung	€	165.900,--
Summe 31.12.2010	€	4.094.300,--

Schuldenart 2 (nicht Maastricht relevante Schulden)

Stand 1.1.2011	€	9.169.600,--
+ Zugang	€	0,--
- Tilgung	€	493.000,--
Summe 31.12.2010	€	8.676.600,--

Gesamt 31.12.2011 € **12.770.900,--**

Kapitaltilgung 2011	€	658.900,--
Zinsendienst 2011	€	215.000,--
- Ersätze	€	346.800,--
Nettoaufwand	€	527.100,--

Leasingrückzahlungen im Jahr 2011

Gemeindeamtumbau	€	60.400,--	€	1.200,--
abzgl. Zinsenzuschuß				
SRF-Kran FF Gaweinstal	€	6.000,--		
Volksschulneubau	€	188.600,--		
abzgl. Zinsenzuschuß, Schulbaufonds			€	46.300,--
Traktor u. Geräte	€	10.800,--		

Alle weiteren Beilagen wie Personalkosten, Dienstpostenplan, Nachweis der Zuschüsse und Beiträge von und an Gebietskörperschaften sind im Voranschlag 2011 im Detail angeführt.

HAUSHALTSBESCHLUSS (Seite 7)

Gebühren und Abgaben werden im Jahr 2011 unverändert eingehoben.

Gaw. 16.11.2010
VB Erich Steingläubl